

Ergänzung zur BV/0477/2024:**Einrichtung einer Tempo-30-Zone im "Büropark Moselstausee"**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität am 10.09.2024 wurde die Frage an die Verwaltung herangetragen, ob die Ausdehnung der geplanten Tempo-30-Zone auch auf weitere Straßen innerhalb des „Büroparks Moselstausee“ (Ludwig-Erhard-Straße, Karl-Tesche-Straße und Peter-Klößner-Straße im Abschnitt von der Einmündung Karl-Tesche-Straße bis zur Schlachthofstraße) möglich ist. Hierzu nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung.

In Deutschland gilt nach § 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) innerorts eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein davon abweichendes Tempolimit durch die Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden. Die Anordnungsmöglichkeiten zur Reduzierung der innerörtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h werden seitens des Gesetzgebers vorgegeben.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone sind in § 45 Abs. 1. S. 1 i.V.m. Abs. 1c i.V.m. Abs. 9 S. 1 und 4 Ziffer 4 StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO geregelt. Tempo-30-Zonen werden demnach insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zum Schutz der Wohnbevölkerung und Verkehrsteilnehmer angeordnet.

Eine Zonen-Anordnung ist u.a. **nicht** möglich, wenn:

- diese Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) oder weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) umfasst,
- Lichtzeichenanlagen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) oder benutzungspflichtige Radwege vorhanden sind oder
- der Durchgangsverkehr von hoher Bedeutung ist.

Die vorliegende Beschlussvorlage sieht die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Pastor-Klein-Straße und der Peter-Klößner-Straße von der Einmündung Karl-Tesche-Straße bis zum Ende der Sackgasse am Moselufer vor. Die örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Einrichtungen begründen hier die Einrichtung der Tempo-30-Zone zum Schutz der Fußgänger und des Radverkehrs. Neben der Zunahme der örtlichen Wohnbebauung führen u.a. auch ein ambulantes Rehaszentrum, ein Hotel mit Biergarten und das neue Koblenzer Hallenbad zu einem erhöhten Querungsbedürfnis seitens der Fußgänger über die Fahrbahn.

Die weiteren Straßen innerhalb des „Büroparks Moselstausee“, d.h. die Ludwig-Erhard-Straße, die Karl-Tesche-Straße und die Peter-Klößner-Straße im Abschnitt von der Einmündung Karl-Tesche-Straße bis zur Einmündung in die Schlachthofstraße, weisen jedoch einen anderen Ausbaucharakter und eine höhere Querschnittsbelastung durch Kraftfahrzeuge auf. Die Ausdehnung der Tempo-30-Zone auf diese Straßen ist insbesondere aus den nachfolgenden Gründen **nicht** möglich:

- vorhandene Vorfahrtsstraßen, Beschilderung mittels Zeichen 306
- vorhandene Mittelmarkierungen (Leitlinien, Zeichen 340)
- stark frequentierte Ziele innerhalb der Straßen mit z.T. überörtlichem Ziel- und Quellverkehr sowie Schwerverkehr: u.a. HIT Supermarkt mit Getränkemarkt, ALDI Süd, Drogeriemarkt DM, Fahrradgeschäft Canyon, Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) sowie Ordnungsamt der Stadtverwaltung Koblenz

- keine Wohnbebauung oder Einrichtungen vorhanden, von denen ein erhöhtes Querungsbedürfnis seitens der Fußgänger über die Fahrbahn ausgeht (eine bauliche Querungshilfe ermöglicht den Fußgängern das Überqueren der Karl-Tesche-Straße, Gehwege sind in den zu Rede stehenden Straßen vorhanden)
- der motorisierte Individualverkehr (MIV) spielt eine übergeordnete Rolle, es findet auch Durchgangsverkehr statt